

Unterlassens Kosten wiederhergestellt werden." (§ 16). Dieses Regulative, das für die Uebertretungen seiner Anordnungen Geldstrafen und gegebenenfalls die Ausföhrung der Obliegenheiten des Stümmigen auf dessen Kosten vorsieht, ward, anders wie die früher mitgetheilten Verordnungen, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht und nicht nur einem jeden Hauseigentümer und Besitzer ein Exemplar zu dessen unerlässigsten Nachsicht insinuiert, sondern auch dieselbe alljährlich auf einem derer Gerichtstagen der darmstädter Bürgerchaft zu wiederholtenmalen publiziert."

Trotzdem diese Verordnung auf solche Weise bekannt gemacht wurde, scheint sie nicht in allen Punkten befolgt worden zu sein. Es kam vor, daß nicht nur Pferde und anderes Vieh mit Waagen, sondern auch einzelne Reitpferde osnangebunden, verlassen von den Fuhrleuten und Reitern, in den Straßen . . . öfters mehrere Stunden lang allein hängen, wie auch, daß Fuhrleute während dem Fahren Zaum und Geißel verwerfen und sraflos aus Händen lassen". Deshalb verordnete die k. s. f. Polizeideputation in Darmstadt am 14. Juli 1789, daß alle Fuhrleute, Kutsher und andere ohne Unterschied während dem Fahren das Geißel oder Zaum sorgfältig in der Hand halten und ihre Pferde etc. Waagen und Geißel nicht allein osnangebunden auf denen öffentlichen Straßen stehen lassen, wie nicht weniger ein jeder, er sei auch, wer er wolle, wenn er von dem bei sich gehabt habenden Pferde iteiert und solches auf der Straße ebenfalls stehen läßt, daselbe nicht allein lassen, sondern wohl verwahren solle."

Das Bild von dem Straßenleben in Darmstadt, wie es sich in den mitgetheilten Verordnungen so lebensvoll und anschaulich darstellt, würde nicht vollständig sein, wenn nicht auch auf die Befestigung kurz einzugehen würde. Diese Einrichtung nahm für Darmstadt unter dem Landgrafen Ludwig VIII. ihren Anfang. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war die Straßenbefestigung eine Seltenheit, denn sonst könnte beispielsweise der Italiener Cesare Vecellia in seinem epochmachenden, 1764 erschienenen Werke Ueber Verbrechen und Strafen nicht die nächste Befestigung der Straßen auf öffentliche Kosten an erster Stelle unter den wirksamen Mitteln, um der gefährlichen Ansammlung der Volksleidenchaften vorzubeugen", nennen. Die Straßenbefestigung in Darmstadt regelte der Landgraf Ludwig VIII. zum ersten Male in umfassender Weise in der am 30. September 1767 erlassenen, hochföhrlich Heßen - Darmstädter Paternverordnung", nachdem bei der . . . vor einigen Jahren sowohl zur Bequemlichkeit und Sicherheit dererjenigen, welche des Abends und zu Nachtzeiten über die Gasse zu gehen haben, als auch zum Nutzen und zur Fierde der fürstlichen Residenz . . . angeordneten Gassenbeleuchtung sich die Zeit über öfters annoch solche Schwürigkeiten hervoracten, daß zu befragen war, es möchte diese vor das gesamte Publikum so heilsame Anordnung hinwegwischen in sich selbst verfallen. Dieses aber geschähen zu lassen, war der Landgraf um so weniger geneigt, als der Nutzen der Straßenbeleuchtung sich bereits damit selbst klar zu Tage gelegt, daß mancherlei Unfluth, Diebstahl, Unrug und andere dem Interesse publico zuwiderlaufende Dinge, seither dadurch vermieden werden". Die neue Paternverordnung bestimmte nun folgendes:

"Die um das fürstliche Residenzschloß, in denen Gassen und auf denen öffentlichen Plätzen angestellte und nach Gutbefinden etwa hier und dorten mit der Zeit annoch zu vermehrende Paternen sollten gehörig unterhalten, mithin darauf gesehen werden, damit hieran kein Mangel erscheine, sondern so-aleich eine andere wieder aufgemacht würde, wann etwa eine zu Grunde gegangen war!" (§ 1). Die "Anzündung" fing mit dem neuen Licht des Monats Septembers an und dauerte bis in das erste Viertel des Monats Aprils, so- daß in diesen Monaten die Anzündungszeit nur 18 Tage, in denen übrigen aber 18 Tage andauerte". (§ 2). War nun die Anzündungszeit zu Ende, so wurden die Paternen sofort von denen Stöcken und respective eiser- nen Kerzen hinwegwischen mit aller Vorsicht abgenom- men, durch die Paternknechte sauber abtucht und gerei- nigt, sodann aber auf das Rathaus bis zu dem nächsten Wiederaebrauch gebracht". (§ 3). Das Personal zur Be- dienung und Instandhaltung der Paternen bestand aus einem Paternenfüller und acht Paternknechten, die alle dem Paterneninspektor unterstellt waren. (§ 4). Der Lampenfüller hatte insonderheit darauf zu sehen, damit er die Lampen zu gehöriger Zeit mit saubern, ohnbekoch- ten Dächten (Dochten), welche er selbst aus Baumwolle zu verfertigen hatte, versehen, und das Del, womit er die Lampen nach dem ihm ertheilten Maß jedesmal zur rechten Zeit anzufüllen hatte, von einerlei Güte, wie auch klar

und helle sei, insonderheit aber weder in dem Maß noch an dem Del selbst ein Vertra oder Verfälschung vor- gehe". (§ 5). Die Paternknechte waren gehalten, daß sie die Lampen selbst, und also keinesweges durch etwa ihre Weiber und Kinder, zur gehörigen Zeit einhängen, anzünden und des Morgens sowie solche aus denen Paternen heben, so-aleich in die . . . nennstube dem danielbit auf sie wartenden Lampenfüller bringen, mithin den Lampen- fäden niemals mit sich nach Haus nehmen". (§ 7). Wäh- rend die Paternen brannten, hatten sie fleißig Licht dar- auf zu haben, und zu dem Ende wenigstens bis gegen zwölf Uhr stets in denen Gassen hin- und herzugehen, damit so- wol die Dachte fleißig gebuchtet als auch die Dedel bei etwaigen Sturmwinden wohl verwahrt und zugemacht, wie auch denen Paternen von unwilligen Frewebern oder betrunkenen Leuten kein Schade zuzufügen werde. (§ 8.) Alle Mittwoch und Sonnabend, auch nach Befinden öfters, die Paternen sauber aus- und abwischen, wie auch dieelbe, so schadhast waren, ohne Aufschub . . . dem zeitli- gen Paterneninspektor zu bringen, damit dieser vor deren Ausbesserung und Reparatur Sorge trage konnte". (§ 9). Der Paterneninspektor hatte auch allen Fleißes dahin zu sehen, daß die ihm untergebenen Paternenfüller und Knechte ihrer Schuldigkeit bestmöglichst nachkamen, die Lampen mit Dächten und Del jedesmal thätig verfahren, hierauf die Paternen zur gehörigen Stunde anzuhängen, bis zur gezeiten Zeit in dem Brand unterzöhlen, mit- hin das Del lediglich zu seiner Bestimmung verwendeter und nichts davon verunrenten". (§ 10). Zu diesem Zwecke hatte er öfters selbst in der Paternenstube sich einzufinden, und sowohl des Abends als in der Nacht zu visitieren, wie die Paternen brannten, und ob auch die Lampen mit guten Dächten und dem erforderlichen Maß von Del angefüllt waren". (§ 11). Stellte er hierbei Un- regelmächtigkeiten und Pflichtverletzungen fest, so hatte er der ihm vorgelebten fürstlichen Polizeideputation sofort davon Anzeige zu machen und deren weitere Verfügung abzuwarten. (§ 12). Derselben Befehle hatte er auch von halb zu halb Jahr seine Rechnung über die erhobenen Pa- terneneelder abzulegen und alle etwaige Akkords und Ver- zeichniss zur Ratifikation und respective Dekretur zu übergeben". (§ 13.) Was die Kosten dieser Befestigung betrifft, so leistete der Landgraf für die Paternen und das Schloß, die Kanzlei (an der Stelle des jetzigen Schwä- bischen Hauses am Ernst- und Ludwigsplatz) und an anderen in einer besonderen Spezifikation benannten Plätzen einen Beitrag von 150 Gulden; das Stadtkorollarium hatte für die Paternen um das Rathaus, die Stadtkirche und die gemein- lichen Stadtdrinnen mit dem gleichen Betrag anzukom- men. Der durch diese Beiträge etwa noch nicht gedeckt Rest der Befestigungskosten wurde auf die sämtlichen Häuser und Gebäude geschlagen, dabei aber doch so viel nur immer möglich, auf eine proportionierte Gleichheit gesehen, mit- hin auf die Größe derer Häuser, auf deren beständiger Wert, auf die Lage und die vor andern zur Bekrönung ge- legene Straßen, wie auch den aus denen Häusern von denen Inquilinis (Wohnern) und ionten ziehenden Nutzen, die Feuerrechte, Pat-, Schloß- und Gassenwirts- wie auch iontliche Gerechtigkeiten derer Häuser und deren Ver- hältnis untereinander selbst alle billige Reflexion genom- men". Wer die Paternen beschädigte oder die Paternen- knechte bei ihren Dienstverrichtungen behinderte, wurde als Verhörer der öffentlichen Straßenfreiheit ange- sehen und nicht nur zur Erziehung des verübten Schadens angehalten, sondern auch andern zum Exempel und Ab- schrecken mit einer ohnmächtigen Geld- oder befindlicher Dingen und Umständen nach, mit einer Leibstrafe be- lenet, dem Anbringer aber jedesmal, und zwar mit allen- fälliger Verhewigung seines Namens, der dritte Teil von der Geldbuße angetanben".

Daß die fürstliche Residenz mit zahlreicherem Vor- schritter über das Straßenwesen ausgestattet war, als die übrigen Städte der Landgr-chaft, liegt in der Natur der Sache. Aber sie fehlten dort keineswegs. So besah der Landgraf Ernst Ludwig während eines Aufenthalts in Gießen am 6. Februar 1696, daß die Straße von seinem fürstlichen Hause allhier an bis an dasjenige Haus, in wel- chem dormalen die Kanzlei sich befand, welche wegen con- stinuerlichen Reitens und Fahrens und Gehens fast un- brauchbar gemacht wurde, von denen Armen, so allhier in dem Hospital daselbst empfangen, von nun an wöchentlich zweimal geändert werde". Und einige Tage später, am 29. Februar 1696, erging an die in der Stadt und Befestigung Gießen befindlichen Einwohner der landgräfliche Befehl, daß die fast in allen Gassen befindliche viele Misthaufen, Ket und Urat, auch die Winkel, wodurch großer Unfluth und Gestank, sonderlich in sommerlicher Zeit, erwecket wird,